

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 29. Oktober 2015

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 938. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 6. November 2015, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Ansprache des Präsidenten	1
2. Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie- Änderungsrichtlinie	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 482/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 2

			<u>Seite</u>
3.	Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 467/15 Ausschussbeteiligung	- R -	3
4.	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 468/15 (neu) Ausschussbeteiligung	- R -	4
5.	Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 469/15 Ausschussbeteiligung	- R -	5
6.	Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 492/15 Ausschussbeteiligung	- R -	6

			<u>Seite</u>
7.	Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 471/15 Ausschussbeteiligung	- U -	7
8.	a) Gesetz zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 472/15 zu Drucksache 472/15 Ausschussbeteiligung	- U -	8a
	b) Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll , zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 473/15 Ausschussbeteiligung	- U -	8b
9.	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 474/15 Ausschussbeteiligung	- U -	9

		<u>Seite</u>
10.	Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 475/15 Ausschussbeteiligung	- U - 10
11.	Erstes Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 476/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - 11
12.	Gesetz zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 477/15 Ausschussbeteiligung	- EU - 12

13. Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Irland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG
Drucksache 478/15
Ausschussbeteiligung
- Fz - 13
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung von Jersey** über die **Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei bestimmten Einkünften
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG
Drucksache 479/15
Ausschussbeteiligung
- Fz - 14
15. Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Französischen Republik** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG
Drucksache 480/15
Ausschussbeteiligung
- Fz - 15

16. Gesetz zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG
Drucksache 483/15
Ausschussbeteiligung - Fz - 16
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Föderation St. Kitts und Nevis** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch
- gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG
Drucksache 484/15
Ausschussbeteiligung - Fz - 17
18. Gesetz zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Staat Israel** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG
Drucksache 485/15
Ausschussbeteiligung - Fz - 18

19. Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten **Luftverkehrsabkommens** zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 486/15
Ausschussbeteiligung
- V_k -
- 19
20. Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** als erster Partei, der **Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten** als zweiter Partei, **Island** als dritter Partei und dem **Königreich Norwegen** als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, **betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens** vom 16. und 21. Juni 2011
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m.
Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und
Absatz 3 GG
Drucksache 487/15
Ausschussbeteiligung
- V_k -
- 20
21. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**
- gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG
Antrag des Landes Nordrhein-
Westfalen
Drucksache 311/15
Ausschussbeteiligung
- AV -
- 21

	<u>Seite</u>
22. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	
gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 432/15 Drucksache 432/1/15 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - In</i> - 22
23. Entschließung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative Open Government Partnership	
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 462/15 Ausschussbeteiligung	- <i>AA - In - R</i> - 23
24. Entschließung des Bundesrates zur tiergerechten Haltung von Legehennen	
Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen Drucksache 112/15 Drucksache 112/1/15 Ausschussbeteiligung	- <i>AV</i> - 24

	<u>Seite</u>
25. Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis der europarechtlich zulässigen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen	
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 458/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - U - 25
26. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 436/15 Drucksache 436/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - R - - Wi - Wo - 26
27. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 437/15 Drucksache 437/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - Wi - 27

28. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Sachverständigenrechts** und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das **Verfahren in Familiensachen** und in den Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 438/15
zu Drucksache 438/15
Drucksache 438/1/15
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - FS - 28
29. Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des **Luftverkehrsgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 439/15
Drucksache 439/1/15
Ausschussbeteiligung
- Vk - Fz - G -
- In - U - Wi - 29
30. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Telemediengesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 440/15
Drucksache 440/1/15
Ausschussbeteiligung
- Wi - In - K -
- R - 30

31. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 441/15
Drucksache 441/1/15
Ausschussbeteiligung
- Wi - Fz - U - 31
32. Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (**Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz** - Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 465/15
Drucksache 465/1/15
Ausschussbeteiligung
- Wi - Fz - R -
- U - 32
33. Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (**Nationales Entsorgungsprogramm**)
- Drucksache 390/15
Drucksache 390/1/15
Ausschussbeteiligung
- U - Wi - 33

34.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO2-effiziente Technologien COM(2015) 337 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 401/15 zu Drucksache 401/15 Drucksache 401/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - U - - Wi -	34
35.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Bewältigung der Flüchtlingskrise - operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda COM(2015) 490 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 449/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - Fz - - In -	35
36.	Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs-erlaubnis-Kostenverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 417/15 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	36

		<u>Seite</u>
37.	Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 425/15 Ausschussbeteiligung	- A/S - Fz - 37
38.	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2016 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2016 - AELV 2016)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 426/15 Ausschussbeteiligung	- A/S - AV - Fz - 38
39.	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2016 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2016 - InsoGeldFestV 2016)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 427/15 Ausschussbeteiligung	- A/S - 39
40.	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 428/15 Drucksache 428/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 40

		<u>Seite</u>
41.	Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen sowie zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden nach dem Agrarstatistikgesetz (Agrarstatistikverordnung - AgrStatV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 429/15 Drucksache 429/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - In - 41
42.	Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 456/15 Drucksache 456/1/15 Ausschussbeteiligung	- G - U - 42
43.	Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (Schutzschriftenregisterverordnung - SRV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 328/15 (neu) Drucksache 328/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - In - 43
44.	Neunte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 431/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - 44

	<u>Seite</u>
45. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 459/15	
Ausschussbeteiligung	- R - 45

TOP 1:

Ansprache des Präsidenten

Der neu gewählte Präsident des Bundesrates wird zum Beginn seiner Amtszeit eine Rede halten.

TOP 2:

Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Drucksache: 482/15

Die Anwendung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Transparenz-anforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (Transparenzrichtlinie) wurde 5 Jahre nach Inkrafttreten überprüft. Zu den Bereichen, die der Prüfung zufolge einer Verbesserung bedürfen, gehören u. a.:

- die Vereinfachung der Berichtspflichten bestimmter Emittenten,
- die Regelungen zur Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen,
- die Erleichterung des Zugangs von Anlegern zu den vorgeschriebenen Informationen mittels technischer Harmonisierungsmaßnahmen sowie
- die Erweiterung der bestehenden Sanktionsbefugnisse.

Zur Umsetzung dieser Anliegen sollen vor allem das Wertpapierhandelsgesetz sowie das hierauf gestützte Verordnungsrecht angepasst werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen angenommen. Dabei hat er insbesondere mögliche Sanktionen für den Fall verschärft, dass gegen die Transparenzvorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes verstoßen wird und die möglichen Bußgelder auf bis zu 10 Mio. Euro bzw. 5 Prozent des Gesamtumsatzes erhöht.

Auch die Vorschriften bei einem angekündigten Rückzug eines Unternehmens von der Börse, dem sogenannten Delisting, wurden neu geregelt. Die Abfindung von Aktionären wurde auf eine neue Grundlage gestellt und mögliche Manipulationen sanktioniert.

Auch die Möglichkeiten für Musterfeststellungsverfahren wurden erweitert.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 3:

Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Drucksache: 467/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz hat zum Ziel, durch Gesetzesanpassungen in einigen Bereichen des Zivil- und Verfahrensrechts sowie des öffentlichen Rechts die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichzustellen. Dabei geht es um rund 30 Gesetze und Verordnungen, in denen künftig neben Ehepartnern auch die eingetragene Lebenspartnerschaft erwähnt werden soll.

Vor allem im Zivil- und Verfahrensrecht wird die eingetragene Lebenspartnerschaft damit der Ehe gleichgestellt. So sollen im Güterrecht bestimmte Vollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen auch hinsichtlich des Vermögens des Lebenspartners möglich sein. Regelungen bezüglich einer Insolvenzmasse gelten künftig nicht nur für die eheliche, sondern auch für die Gütergemeinschaft einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Zudem soll ein eingetragener Lebenspartner die einstweilige Einstellung einer Zwangsvollstreckung beantragen können. Weitere Gleichstellungsmaßnahmen erfolgen im Mietrecht für den Todesfall, beim Namensrecht, sowie bei Schenkungen anlässlich der Eingehung einer Lebenspartnerschaft. Angepasst werden auch die Regelungen im Trennungsfall und für den Verzicht im Erbrecht.

Zu den weiteren Vereinheitlichungen gehören unter anderem Änderungen im Bundesvertriebenengesetz, im Asylverfahrensrecht, im Strafgesetzbuch, in einigen Sozialgesetzbüchern sowie in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Neu ist eine Regelung für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland heiraten möchten. Danach erhalten sie künftig bei Bedarf eine Bescheinigung, dass keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Deutsche Auslandsvertretungen hatten insoweit einen entsprechenden Bedarf mitgeteilt, da einige Staaten eine solche Bescheinigung verlangen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, vgl. BR-Drucksache 259/15.

Hierzu hat der Bundesrat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen (vgl. BR-Drucksache 259/1/15), dem Rheinland-Pfalz beigetreten ist, eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 259/15 (Beschluss), mit der er zum Ausdruck brachte, dass er die beabsichtigten Änderungen für nicht ausreichend und vielmehr die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für Paare unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität für geboten halte. Insofern stelle der weitergehende Gesetzesantrag derselben neun Länder (vgl. BR-Drucksache 273/15) eine sinnvolle und notwendige Alternative dar.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6227) unverändert angenommen, vgl. BR-Drucksache 467/15.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

Drucksache: 468/15 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, weitere internationale Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Korruption umzusetzen.

Zur vollständigen Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003 wird dabei insbesondere die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erweitert, § 299 Strafgesetzbuch (StGB). Bisher ist eine Bestechung im geschäftlichen Verkehr nur strafbar, wenn mit der Bestechung eines Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erkaufte werden soll und es dabei zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt. Künftig soll das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung für die Strafbarkeit entbehrlich sein.

Indem das Gesetz die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit der §§ 331 ff. StGB auf Taten von und gegenüber Europäischen Amtsträgern sowie von und gegenüber Mitgliedern von Gerichten der Europäischen Union erweitert, schafft es außerdem die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption sowie des dazugehörigen Zusatzprotokolls. Über eine neue Vorschrift § 335a StGB werden zudem bestimmte Bedienstete und Richter ausländischer und internationaler Behörden und Gerichte in den Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB einbezogen.

Darüber hinaus nimmt das Gesetz die neuen Straftatbestände §§ 229 und 335a StGB in den Vortatensatz des Geldwäschetatbestandes, § 261 StGB, mit auf und überführt Bestechungsvorschriften des Nebenstrafrechts in das StGB.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 25/15).

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 25/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6389) in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 mit Änderungen angenommen. Unter anderem wird der Vortatenkatalog für den Straftatbestand der Geldwäsche ergänzt. Damit werden Vorschriften des Nebenstrafrechts in das Strafgesetzbuch integriert und Vorgaben des Strafrechtsübereinkommens des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption umgesetzt. Eine weitere Änderung stellt sicher, dass auch die Bestechlichkeit und Bestechung von Bediensteten und Richtern ausländischer und internationaler Behörden und Gerichte, soweit sich die Tat auf eine künftige dienstliche oder richterliche Handlung bezieht, als Vortat der Geldwäsche erfasst wird. Eine Änderung von § 261 Absatz 9 Satz 3 StGB schränkt den bislang umfassenden persönlichen Strafausschließungsgrund bei sogenannter Selbstgeldwäsche ein und differenziert hinsichtlich der Tathandlungen und des damit verbundenen Unrechtsgehalts. Die Strafprozessordnung wird den Änderungen entsprechend angepasst.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 469/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz bündelt drei Vorhaben zur Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Unterhalts- und des Unterhaltsverfahrensrechts:

Zum einen soll die Bezugsgröße für den Mindestunterhaltsanspruch minderjähriger Kinder, für die bisher der steuerrechtliche Kinderfreibetrag maßgeblich war, durch den Bezug auf das sogenannte sächliche Existenzminimum ersetzt werden. Seit der Schaffung des Mindestunterhalts als Bezugsgröße für den Unterhalt minderjähriger Kinder mit der Unterhaltsrechtsreform vom 1. Januar 2008 richtet sich die Höhe des Mindestunterhalts gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB nach dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes, demnach dem steuerlichen Kinderfreibetrag. Die maßgeblichen Sätze für die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums werden alle zwei Jahre im Existenzminimumbericht der Bundesregierung angepasst. Da es in der Vergangenheit zu Abweichungen zwischen dem geltenden Mindestunterhalt und dem steuerfrei zu stellenden Betrag nach dem Existenzminimumbericht kam, soll der Mindestunterhalt nicht länger vom Kinderfreibetrag abhängen. Vielmehr soll als Bezugsgröße unmittelbar das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum maßgeblich sein. Erstmals zum 1. Januar 2016 soll der Mindestunterhalt durch Rechtsverordnung festgestellt werden.

Zum anderen verfolgt das Gesetz das Ziel, das vereinfachte Unterhaltsverfahren besser an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen und es anwenderfreundlicher und effizienter zu gestalten. Die Auswertung der praktischen Erfahrungen mit dem vereinfachten Unterhaltsverfahren hat ergeben, dass dieses vorwiegend von den örtlichen Jugend- und Sozialbehörden beantragt wird und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, von den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Kinder. Dadurch sind die verfahrensrechtlichen Positionen der beteiligten Behörden als Antragsteller - die im Gegensatz zum Antragsgegner nicht dem Formularzwang unterliegen - und der Naturalpersonen als Antragsgegner nicht mehr ausgewogen. Deshalb soll insbesondere das Einwendungsformular abgeschafft und dem

Antragsgegner als Unterhaltsschuldner ermöglicht werden, Einwendungen gegen seine Leistungspflicht formfrei zu erheben.

Weiter werden vorwiegend technische Anpassungen des Auslandsunterhaltsgesetzes vorgenommen.

Schließlich enthält das Gesetz Änderungen der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drucksache 358/15.

Hierzu hat der Bundesrat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 358/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6380) mit Änderungen angenommen, vgl. BR-Drucksache 469/15. Mit den Änderungen wurden die Vorschläge des Bundesrates zum vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger aufgegriffen. Des Weiteren wurden die Zivilprozessordnung, das Justizverwaltungskostengesetz und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz um Regelungen wegen der Einführung eines bereits beschlossenen zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters ergänzt (vgl. insoweit auch die Schutzschriftenregisterverordnung in BR-Drucksache 328/15 (neu) unter Tagesordnungspunkt 43 dieser Plenarsitzung).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 6:

Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Drucksache: 492/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt darauf ab, die über viele Jahre hinweg rechtlich und politisch umstrittene Vorratsdatenspeicherung wieder einzuführen und so das gesetzliche Instrumentarium zur Vorbeugung und Verfolgung schwerer Straftaten zu erweitern, gleichzeitig aber den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, den die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs vorgegeben haben.

Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist eine Regelung zur zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten der Telekommunikation. Hierfür werden die Telekommunikationsanbieter verpflichtet, die Rufnummern der an einem Telefongespräch beteiligten Anschlüsse, Zeitpunkt und Dauer des Anrufs sowie IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe der IP-Adressen für zehn Wochen zu speichern. Darüber hinaus müssen sie die Standortdaten bei Handy-Gesprächen vier Wochen lang vorhalten. Nicht gespeichert werden dürfen der Inhalt der Kommunikation, aufgerufene Internetseiten sowie Daten zum E-Mail-Verkehr. Die Datenspeicherung darf ausschließlich im Inland erfolgen.

Die Strafverfolgungsbehörden sollen diese Daten zur Verfolgung bestimmter besonders schwerer Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen müssen, nutzen dürfen. Hierunter gehören vor allem terroristische Straftaten und solche gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, insbesondere Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmtheit. Die Länder dürfen diese Daten zur Gefahrenabwehr nur dann abrufen, wenn eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder des Landes besteht und eine entsprechende landesgesetzliche Eingriffsermächtigung vorhanden ist. Der Abruf der Daten ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis eines Richters zulässig. Die Betroffenen sind vor dem Datenabruf zu unterrichten. Verkehrsdaten in Bezug auf alle nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen - insbesondere Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten - dürfen gar nicht abgerufen werden. Zugleich werden die Voraussetzungen für eine Funkzellenabfrage präzisiert.

Zur Sicherheit der gespeicherten Daten müssen diese gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung geschützt und im Inland gespeichert werden. Außerdem müssen die Telekommunikationsanbieter ein besonders sicheres Verschlüsselungsverfahren verwenden und die Speicherung in gesonderten Speichereinrichtungen mit einem hohen Schutz vor Zugriffen aus dem Internet erfolgen. Vorgesehen sind zudem die revisionssichere Protokollierung des Zugriffs sowie die Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips für den Zugriff auf die Daten.

Darüber hinaus enthält das Gesetz einen neuen Straftatbestand der Datenhehleri und schließt damit eine Strafbarkeitslücke. Danach macht sich strafbar, wer Daten die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Dies entspricht einem Anliegen des Bundesrates. Dieser hatte bereits 2013 einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, der die mit Bereicherungs- und Schädigungsabsicht vorgenommene Weitergabe rechtswidrig erlangter Daten unter Strafe stellen sollte, BR-Drucksache 284/13 (Beschluss). Nachdem dieser Gesetzentwurf am Ende der 17. Wahlperiode der Diskontinuität unterfallen war, beschloss der Bundesrat Anfang 2014 seine erneute Einbringung beim Deutschen Bundestag, BR-Drucksache 70/14 (Beschluss).

Die Vorratsdatenspeicherung war in Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/24/EG erstmals 2008 gesetzlich eingeführt worden. Die gesetzlich vorgesehene Speicherfrist für Verkehrsdaten betrug damals sechs Monate. Auch der Umfang der zu speichernden Daten war umfangreicher als nunmehr vorgesehen. So wurden auch Daten zum E-Mail-Verkehr erfasst. Im Jahr 2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Abruf und zur Nutzung der Daten für unverhältnismäßig und das Gesetz für nichtig. Dabei kritisierte das Gericht insbesondere auch die unzureichende Sicherheit der gespeicherten Daten. Die europäische Richtlinie 2006/24/EG wurde 2014 durch den Europäischen Gerichtshof für unverhältnismäßig und nichtig erklärt. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Einführung einer Speicherpflicht von Verkehrsdaten besteht daher aktuell nicht.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (vgl. BT-Drucksache 18/5088) sowie den textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 249/15), zu dem der Bundesrat eine Stellungnahme nicht beschlossen hatte, vgl. BR-Drucksache 249/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in seiner 131. Sitzung am 16. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6391) mit Änderungen angenommen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt, vgl. BR-Drucksache 492/15 und zu Drucksache 249/15. Mit den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen wird eine Evaluierungsklausel in das Gesetz aufgenommen und eine Klarstellung vorgenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7:

Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Drucksache: 471/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Richtlinie 2013/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission ist bis zum 1. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Zur Umsetzung der Richtlinie sieht das Gesetz eine Novellierung des Batteriegesetzes mit im Wesentlichen folgenden Änderungen vor:

- die Ausnahme, dass Knopfzellen im Gegensatz zu sonstigen Batterien einen bis zu 4 000-fach höheren Quecksilbergehalt aufweisen dürfen, wird zum 30. September 2015 aufgehoben und
- die Ausnahme, dass Batterien für schnurlose Elektrowerkzeuge im Gegensatz zu sonstigen Batterien einen höheren Cadmiumgehalt als 0,002 Gewichtsprozent aufweisen dürfen, wird zum 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Darüber hinaus werden weitere klarstellende und redaktionelle Änderungen des Batteriegesetzes vorgenommen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 261/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/6233 - angenommen, wobei die Anliegen des Bundesrates übernommen wurden.

Zudem wurde eine Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgenommen, die die in Anlage 2 Fußnote 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes enthaltene Energieeffizienzformel (sog. R1-Kriterium) zum Verfahren R 1 um einen Klimakorrekturefaktor ergänzt. Durch diesen Klimakorrekturefaktor soll durch die Berücksichtigung bestimmter örtlicher Klimafaktoren EU-weit die Erfüllung des R-1 Kriteriums erleichtert werden.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 8a:

Gesetz zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Drucksache: 472/15 und zu 472/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Nagoya-Protokoll) auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) am 29. Oktober 2010 zugestimmt. Am 23. Juni 2011 hat Deutschland zudem das Nagoya-Protokoll unterzeichnet.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Nagoya-Protokolls geschaffen werden. Die Umsetzung in das nationale Recht erfolgt durch die für Deutschland unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes (BR-Drucksache 473/15, TOP ...).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 934. Sitzung am 12. Juni 2015 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 202/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/6384 - in unveränderter Fassung angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 8b:

Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes

Drucksache: 473/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll umgesetzt werden. Das Vertragsgesetz zur Ratifikation des Nagoya-Protokolls wurde parallel in das Gesetzgebungsverfahren (BR-Drucksache 472/15, TOP ...) eingebracht.

Die Umsetzung erfolgt europaweit durch die für Deutschland unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie national durch das vorliegende Gesetz.

In Artikel 1 werden die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 511/2014, die alle relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen des Protokolls einheitlich auf europäischer Ebene umsetzt, konkretisiert, Zuständigkeiten festgelegt und Sanktionen definiert. Die Nutzer genetischer Ressourcen werden verpflichtet, die zuständigen Behörden aktiv bei deren Kontrollaufgaben zu unterstützen. Gesetzesverstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Als für den Vollzug in Deutschland zuständige Behörde wird das Bundesamt für Naturschutz bestimmt.

Mit Artikel 2 wird § 34a des Patentgesetzes erweitert. Bisher soll nach dieser Vorschrift eine Erfindung, die biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand hat oder derartiges Material verwendet, bei der Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, soweit dieser bekannt ist. Nun sollen die Angaben zum geographischen Herkunftsort vom Deutschen Patent- und Markenamt dem Bundesamt für Naturschutz mitgeteilt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 934. Sitzung am 12. Juni 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 197/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/6384 - angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates nicht übernommen wurden.

Mit dem neu eingefügten Artikel zur Änderung des Umweltauditgesetzes wird in § 9 Absatz 4 des Umweltauditgesetzes der notwendige Verweis auf die neue ISO 14001 aufgenommen. Ohne diesen Verweis können Umweltgutachter nicht gleichzeitig nach dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und der neuen ISO 14001 zertifizieren, was zu Mehrkosten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen würde.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 9:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Drucksache: 474/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht.

Die Mitgliedstaaten sollen geeignete nationale Vorkehrungen treffen, um ein hohes Sicherheitsniveau im Bereich der nuklearen Entsorgung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten müssen in Form nationaler Entsorgungsprogramme darlegen, wie die jeweilige Strategie für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umgesetzt werden soll.

Zudem enthält die Richtlinie 2011/70/Euratom unter anderem Pflichten für die Inhaber von Zulassungen (Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse) für Anlagen und Einrichtungen der nuklearen Entsorgung, da diese von vorherigen Richtlinien nicht erfasst werden.

Darüber hinaus gibt die Richtlinie 2011/70/Euratom vor, im Bereich der nuklearen Entsorgung mindestens alle zehn Jahre eine Selbstbewertung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens, des Nationalen Entsorgungsprogramms, einschließlich der Umsetzung dieses Programms, und des diesbezüglichen Behördenhandelns vorzunehmen.

Mit den neu in das Atomgesetz eingeführten §§ 2c und 2d sollen gesetzliche Regelungen zur Aufstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms und zu den hierbei zu berücksichtigenden Grundsätzen aufgenommen werden.

Die in den Bestimmungen der Richtlinie enthaltenen Pflichten für die Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle haben, sollen in das nationale Recht übernommen werden, soweit sie nicht bereits geltendes Recht sind.

Darüber hinaus wird für die Betreiber dieser Anlagen und Einrichtungen eine Pflicht zur regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung eingeführt.

Das bereits geltende Prinzip, nach dem die Verantwortung für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in erster Linie beim Zulassungsinhaber liegt, wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom ausdrücklich geregelt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 260/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/6234 - angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates teilweise übernommen wurden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 10:

Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

Drucksache: 475/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 ("Altrip") zu Artikel 10a der Richtlinie 85/337, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Der EuGH hat in seinem Altrip-Urteil festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht gerecht wird. Zur Umsetzung dieser Entscheidung soll die genannte Übergangsvorschrift angepasst werden. Für Rechtsbehelfe nach Artikel 10a der Richtlinie 85/337 (bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) enthält das Altrip-Urteil zudem Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen.

Zukünftig soll in § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Erleichterung der Rechtsanwendung deutlicher zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist bereits im geltenden § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes angelegt.

Anders als im bisherigen Recht sollen die Vorschriften über die Behandlung absoluter Verfahrensfehler künftig nicht nur für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben gelten, für die eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestehen kann, sondern auch für Rechtsbehelfe gegen Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/. Der Grund für die Gleichbehandlung beider Fallgruppen liegt darin, dass Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 11 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU übereinstimmende Regelungen für die gerichtliche Überprüfung von Zulassungsentscheidungen enthalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 361/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/6385 - angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates teilweise übernommen wurden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 11 :

Erstes Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Drucksache: 476/15

I. Zum Inhalt

Das Gesetz führt ein nationales Effizienzlabel für ältere Heizkessel ein. Das Etikett orientiert sich an den von vielen Elektro- und Haushaltsgeräten bekannten Aufklebern mit Angaben zu Energieeffizienzklassen. Es soll die Verbraucher über den Effizienzstatus des alten Heizgerätes informieren und hierdurch die Motivation zum Austausch ineffizienter Heizgeräte erhöhen.

Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und Gebäudeenergieberater sind im Rahmen bestehender Auftragsverhältnisse berechtigt, das Etikett an der Heizungsanlage anzubringen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat im Anschluss an die Feuerstättenschau nach § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz das Label anzukleben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 25. September 2015 beraten und für das weitere Gesetzgebungsverfahren verschiedene Prüfbitten formuliert (s. BR-Drucksache 364/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 mit einigen Änderungen beschlossen. Hierbei ersetzte er unter anderem das im Gesetzentwurf enthaltene Musteretikett durch ein Label, bei dem die Effizienzklassen F und G fehlen. Zudem nahm er Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz zum Turnuswechsel der Netzentwicklungsplanung vor.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 12:

Gesetz zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits

Drucksache: 477/15

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Das Abkommen stellt die erste vertragliche Grundlage dar, mit der die EU ihre Beziehungen mit dem Irak umfassend vertraglich regelt.

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein Gemischtes Abkommen, da es neben Materie in Gemeinschaftskompetenz auch Materie regelt, für die die EU-Mitgliedstaaten zuständig sind. Es bedarf deshalb - neben der Ratifikation durch den Irak und der Zustimmung des Europäischen Parlaments - für das Inkrafttreten auch der Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten. Erst nach Abschluss des Ratifikationsprozesses durch alle Mitgliedstaaten und Hinterlegung der Urkunden kann das Abkommen vollständig in Kraft treten.

Ziel des zunächst auf zehn Jahre geltenden, verlängerbaren Abkommens ist es, eine umfassende und belastbare Grundlage für den Ausbau der Beziehungen zwischen dem Irak und der EU zu schaffen.

Es soll insbesondere

- den politischen Dialog über bilaterale, regionale und globale Themen fördern,
- zur Verbesserung der zwischen dem Irak und der EU bestehenden Handelsregelungen beitragen,
- die Reformbemühungen und Entwicklungsanstrengungen des Iraks unterstützen sowie
- die Integration des Landes in die internationale Wirtschaft erleichtern.

Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 262/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses in unveränderter Fassung beschlossen.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz nicht anzurufen.

TOP 13:

Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 478/15

Mit dem am 3. Dezember 2014 unterzeichneten Abkommen soll insbesondere hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2010 nachvollzogen werden. Zugleich soll mit dem Änderungsprotokoll die Gelegenheit genutzt werden, die Territorialklausel in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland an die gegenwärtige Vertragsstaatendefinition im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen anzupassen sowie die in dem Abkommen genannten irischen Steuerarten zu aktualisieren.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 das Gesetz ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 14:

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

Drucksache: 479/15

Das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit Jersey vom 4. Juli 2008 ist seit dem 29. August 2014 außer Kraft und soll nun verlängert werden. Eine unmittelbar anschließende Verlängerungsvereinbarung sei aufgrund der notwendigen parlamentarischen Zustimmungsverfahren nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund ist mit Jersey rückwirkend ein neues, allerdings mit dem bisherigen Abkommen inhaltsgleiches Anschlussabkommen vereinbart worden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 das Gesetz ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 15:

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Drucksache: 480/15

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik soll das Doppelbesteuerungsabkommen an die gegenwärtigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten angepasst und derartige Hindernisse abgebaut werden. Darüber hinaus sollen ein Fiskalausgleich in Bezug auf die im Abkommen enthaltene Grenzgängerregelung eingeführt und die Rentenbesteuerung neu geregelt werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 das Gesetz ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 16:

Gesetz zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 483/15

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland soll hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2010 nachvollziehen. Es sollen die international entwickelten Leitsätze zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Gewinne zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört, angewandt werden. Zudem soll die Zuordnung des Besteuerungsrechts für sogenannte Ortskräfte neu geregelt werden, um die Besteuerung der Einkünfte in einem der Vertragsstaaten sicherzustellen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 das Gesetz ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 17:

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderation St. Kitts und Nevis über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

Drucksache: 484/15

Das Abkommen ermöglicht die Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderation St. Kitts und Nevis. Diese ist notwendig, um grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, da Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden können.

Die Föderation St. Kitts und Nevis hat den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 das Gesetz ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 18:

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 485/15

Das am 21. August 2014 unterzeichnete Abkommen soll das Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1962 zwischen dem Staat Israel und der Bundesrepublik Deutschland ersetzen. Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch Doppelbesteuerungsabkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden. Im Vergleich zum bisherigen Abkommen aus dem Jahr 1962 beinhaltet das Abkommen nicht nur die dafür erforderlichen Regelungen, sondern enthält Anpassungen an die aktuelle internationale und die deutsche Abkommenspolitik. Es lehnt sich an das OECD-Musterabkommen an.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 das Gesetz ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 19:

Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Drucksache: 486/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das am 25./30. April 2007 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete umfassende Luftverkehrsabkommen enthält in Artikel 21 Absatz 1 den Auftrag an die Vertragsparteien, ein "Abkommen der zweiten Stufe" bis November 2010 auszuhandeln.

Das weiterführende Abkommen sollte insbesondere die Märkte weiter öffnen und möglichst große Vorteile für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks erreichen. Die weiterführenden Verhandlungen sollten unter anderem vorrangig die weitere Liberalisierung der Verkehrsrechte, zusätzliche Möglichkeiten für Auslandsinvestitionen sowie Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen umfassen.

Hierzu wurde das Protokoll zur Änderung des Luftverkehrsabkommens vom 25./30. April 2007 am 24. Juni 2010 in Luxemburg unterzeichnet und von der Bundesrepublik Deutschland ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig angewendet.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Protokoll der Notifikation der Mitgliedstaaten der EU über den Abschluss der zum Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die erforderliche Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls geschaffen werden.

Mit dem Protokoll wurde eine Vertiefung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in den Bereichen Umwelt, Flugsicherheit, Luftsicherheit sowie Luftverkehrsmanagementsysteme erreicht. Die Vertragsparteien haben sich daneben darauf geeinigt, die Bedeutung der sozialen Dimension des Abkommens anzuerkennen und dem Gemeinsamen Ausschuss die Beobachtung der sozialen

Auswirkungen auferlegt.

Das ebenfalls angestrebte Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten, weitergehende Investitionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und ihrer Staatsangehörigen in US-Luftfahrtunternehmen zu vereinbaren, konnte allerdings mit dem Protokoll noch nicht erreicht werden, weil hierfür zunächst eine Änderung der US-Gesetzgebung notwendig ist.

Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Hinterlegung der Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eine Erklärung abgeben, in der sie darauf hinweist, dass die in Artikel 21 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens in der Fassung des Protokolls vom 24. Juni 2010 beschriebene Befugnis der Kommission nicht so verstanden werden kann, dass sie das Recht umfasst, selbst über die geplante Einführung einer lärmbedingten Betriebsbeschränkung zu entscheiden oder das in einem Mitgliedstaat laufende Verfahren für eine lärmbedingte Betriebsbeschränkung zu unterbrechen oder auszusetzen. Mit der Erklärung soll präjudiziellen Wirkungen des Protokolls nicht nur auf die Auslegung und Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 598/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG (ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 65), sondern auch auf die weitere Entwicklung des EU-Rechts und des Rechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen an Flughäfen entgegengetreten werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 20:

Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom 16. und 21. Juni 2011

Drucksache: 487/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das am 25. und 30. April 2007 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete umfassende Luftverkehrsabkommen, geändert durch das Protokoll vom 24. Juni 2010, lässt den Beitritt von Drittländern zu dem Luftverkehrsabkommen ausdrücklich zu.

Der im Rahmen des Luftverkehrsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss hat entsprechend Artikel 18 Absatz 5 des Luftverkehrsabkommens - in der durch das Protokoll geänderten Fassung - einen Vorschlag für den Beitritt Islands und des Königreichs Norwegen untersucht und ein Luftverkehrsabkommen (Beitrittsabkommen) ausgearbeitet, das die erforderlichen Regelungen für den Beitritt Islands und Norwegens zum Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 trifft.

Ein diesbezügliches Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auf der einen sowie Island und dem Königreich Norwegen auf der anderen Seite betrifft die Anwendung des Beitrittsabkommens und enthält Verfahrensregeln, an welche die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie Island und das Königreich Norwegen gebunden sind.

Sowohl das Beitrittsabkommen als auch das Zusatzabkommen wurden am 16. Juni 2011 in Luxemburg von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und am 21. Juni 2011 in Oslo von Island und Norwegen sowie von den Vereinigten Staaten von Amerika (nur Beitrittsabkommen) unterzeichnet. Beide Abkommen werden von der Bundesrepublik Deutschland seit dem Tag ihrer

Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig angewandt.

Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie des Beitrittsabkommens keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens sind. Zum Inkrafttreten bedürfen die Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die erforderliche Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens geschaffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 21:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 311/15

I. Zum Inhalt des Verordnungsantrags

Mit dem Verordnungsantrag soll die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um rechtsverbindliche Regelungen zur Putenhaltung ergänzt werden. Es sollen Mindestanforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Mastputen festgelegt werden, die das Ausüben art eigener Bedürfnisse ermöglichen. Bislang gelten für Mastputen lediglich die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Besondere Haltungsanforderungen sieht diese Verordnung derzeit u.a. für Hühner und Schweine vor.

Der Verordnungsantrag orientiert sich vornehmlich an den biologischen Bedürfnissen wachsender und ausgewachsener Mastputen und umfasst entsprechende Regelungen für die Mindestgröße, die Bodengestaltung und die Strukturierung von Haltungseinrichtungen sowie für die Fütterung, das Stallklima und die Betreuung der Mastputen. Zudem sollen Halter von Mastputen die erforderliche Sachkunde nachweisen müssen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

TOP 22:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung - Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 432/15

I. Zum Inhalt des Entwurfes

Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, Fahrzeugherstellern und -händlern zu ermöglichen, Fahrten mit nicht zugelassenen Fahrzeugen zur Herstellung der Betriebsfähigkeit (beispielsweise zum Tanken, zur Waschanlage und zur Reparatur eines Kraftfahrzeugs) mit sogenannten roten Händlerkennzeichen durchzuführen, ohne hierbei Gefahr zu laufen, straf- oder ordnungsrechtlich sanktioniert zu werden.

Fahrzeughersteller und -händler führen Fahrten mit nicht zugelassenen Fahrzeugen unter Verwendung der roten Kennzeichen gemäß § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) durch. Dies erfolgte in der Vergangenheit beispielsweise auch zu dem Zweck, das Fahrzeug zu betanken, zu reinigen oder zu reparieren. Mittlerweile haben die Gerichte in einer gefestigten Rechtsprechung jedoch entschieden, dass diese Fahrten von den in § 16 Absatz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung bislang genannten Fahrtzwecken - Überführungs-, Probe- und Prüfungsfahrt - nicht gedeckt und daher rechtswidrig sind. Aufgrund dessen ahnden die Strafverfolgungsbehörden diese Vergehen konsequent. In der Folge sind die Zulassungsbehörden dazu verpflichtet, den Inhabern die roten Kennzeichen wegen Unzuverlässigkeit zu entziehen.

Diese Entwicklung steht in Widerspruch zu den praktischen Bedürfnissen der Fahrzeughersteller und -händler. Denn die Fahrzeuge müssen, bevor sie an die Händler beziehungsweise die Kundinnen und Kunden ausgeliefert werden, betriebsfähig gemacht werden. Die entsprechenden Einrichtungen und Dienstleistungen sind meist nicht unmittelbar vor Ort beim Fahrzeughersteller oder -händler verfügbar. Die Zulassung eines Fahrzeugs allein zu diesem Zweck würde zu einem unverhältnismäßig großen Wertverlust führen. Die Verwendung eines Kurzzeitkennzeichens scheidet ebenfalls aus, weil auch dieses gemäß § 16a Fahrzeug-Zulassungsverordnung nur für Überführungs- und Probefahrten genutzt werden darf. Den finanziellen Aufwand eines Transports mit einem Anhänger können insbesondere die vielen mittelständischen Unter-

nehmen nicht leisten. Diese Fahrten können auch nicht immer mit einer gemäß § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung zulässigen Fahrt verbunden werden.

Aufgrund dessen ist ein neuer Fahrtzweck, die Betriebsfähigkeitsfahrt, in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufzunehmen und zu definieren. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der roten Händlerkennzeichen, die bewusst als Erleichterung für die Kraftfahrzeug-Gewerbetreibenden eingeführt wurden. Die Rechtsänderung dient insoweit der erforderlichen betrieblichen Flexibilität.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes mit einer die Definition der Betriebsfähigkeitsfahrt betreffenden Maßgabe, die der Klarstellung dienen soll, der Bundesregierung zuzuleiten.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung unverändert zuzuleiten.

TOP 23:

Entschließung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative Open Government Partnership
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 462/15

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung durch den Bundesrat aufgefordert werden, den eingeschlagenen Weg der Öffnung des Regierungs- und Verwaltungshandelns fortzusetzen und das erforderliche Beitritts-gesuch der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative "Open Government Partnership" (OGP) jetzt auf den Weg zu bringen.

In dem Entschließungstext wird darauf hingewiesen, dass die digitale Transformation der Gesellschaft unaufhörlich voranschreite. Neue informations- und kommunikationstechnische Möglichkeiten der Zusammenarbeit erzeugten ein stetig wachsendes Bedürfnis nach einem grundlegend neuen Verhältnis zwischen Bürgerinnen, Bürgern und der öffentlichen Verwaltung. Der Begriff des "Open Government" beschreibe diese Forderung nach neuen Formen eines offenen Regierens und Verwaltens.

Auf Initiative der US-Regierung und der Regierung Brasiliens sei im September 2011 die OGP ins Leben gerufen worden. Sie sei eine internationale Initiative, der Staaten freiwillig beitreten könnten und die von den Regierungen der teilnehmenden Staaten Verbesserungen auf den Gebieten Transparenz, Bürgerbeteiligung, Korruptionsbekämpfung und Rechenschaftslegung fordere. Zentraler Bestandteil sei dabei ein in einem öffentlichen Konsultationsverfahren zu erarbeitender nationaler Aktionsplan, der unter anderem konkrete Ziele und Maßnahmen aus den vorgenannten Themenfeldern beinhalten müsse.

Der OGP seien mittlerweile über 66 Staaten beigetreten. Die Mitgliedschaft ermögliche einen stetigen Austausch und Lernprozess auf internationaler Ebene durch Kooperation mit erfahrenen Partnern. Bund, Länder und Kommunen könnten so von den Erfahrungen anderer Staaten profitieren, Expertise und Impulse für eigene Vorhaben gewinnen und bereits erkannte Fehler anderer Länder vermeiden.

Der federführende **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

TOP 24:

Entschließung des Bundesrates zur tiergerechten Haltung von Legehennen

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen -

Drucksache: 112/15

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der vorliegenden Entschließung setzen sich die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen für eine tiergerechte Haltung von Legehennen ein und wollen erneut einen Ausstieg aus der Kleingruppenhaltung erreichen.

Zur Begründung führen die beiden Länder aus, dass in Deutschland seit dem 1. April 2012 die Haltung von Legehennen nicht für alle Haltungsformen rechtssicher geregelt sei. Im Oktober 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht die Bestimmungen zur sogenannten Kleingruppenhaltung von Legehennen aus formalen Gründen für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Eine Neuregelung sollte bis zum 31. März 2012 erfolgen. Der Bundesrat hatte am 2. März 2012 (BR-Drucksache 95/12 - Beschluss -) beschlossen, der Bundesregierung eine entsprechende Verordnung zuzuleiten. Nach dieser Verordnung sollte die Kleingruppenhaltung grundsätzlich nur noch bis zum Jahr 2023 zugelassen sein.

Die Bundesregierung soll daher mit der Entschließung aufgefordert werden, eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu erlassen, die dem Vorschlag des Bundesrates vom 2. März 2012 entspricht.

Die Bundesregierung lehnte die Verkündung jedoch bislang ab, da sie eine längere Zulassung der Kleingruppenhaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen für erforderlich hielt, so dass die geforderte Neuregelung unterblieb.

Als Folge dieser Regelungslücke stehe es nun im Ermessen eines jeden Landes, wie eine Kleingruppenhaltung ausgestaltet werden muss. Rheinland-Pfalz und Niedersachsen vertreten die Auffassung, dass die bestehende Regelungslücke aus Tierschutz- und Wettbewerbsgründen im Bundesrecht umgehend zu schließen sei.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, anstelle der Entschließung die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Mit dieser Verordnung soll die Haltung von Legehennen in Kleingruppen nur noch bis Ende 2025 zulässig sein. Nur in Härtefällen soll eine Verlängerung um maximal drei Jahre bis Ende 2028 möglich sein. Die Kleingruppenhaltung habe im Vergleich zur Freiland- und Bodenhaltung nur noch eine geringe und weiter abnehmende Bedeutung. Für bestehende ausgestaltete Käfige wird eine Übergangsfrist bis Ende 2020 festgelegt.

Darüber hinaus empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat, dass der Beschluss des Bundesrates über die Zuleitung der Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung an die Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes umfasst.

Begründet wird diese Empfehlung damit, dass die seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2010 bestehende Regelungslücke im Bereich der Legehennenhaltung so rasch wie möglich geschlossen werden soll. Daher sei es gerechtfertigt, dass die Bundesregierung die Änderungen der Tierenschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung des Verordnungsentwurfes ohne erneute Beteiligung des Bundesrates erlässt.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 112/1/15** ersichtlich.

TOP 25:

Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis der europarechtlich zulässigen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 458/15

I. Zum Inhalt

Mit dem Entschließungsantrag möchte Nordrhein-Westfalen erreichen, dass der Bundesrat die Bundesregierung auffordert, vor der so genannten De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen umfangreicher als bisher vorgesehen Gebrauch zu machen. Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von sechs Megawatt oder sechs Erzeugungseinheiten gilt, seien von einer Ausschreibung auszunehmen. Die Bundesregierung soll zudem aufgefordert werden, die De-Minimis-Regelung in den Regierungsentwurf zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2016 aufzunehmen.

Zur Begründung seiner Initiative führt das antragstellende Land aus, dass die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Erneuerbaren-Energien-Gesetz-Novelle die Förderung von erneuerbaren Energien bis 2017 auf einen Auktionsmechanismus umzustellen. In dem von der Bundesregierung verfassten Eckpunktepapier zu "Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen" vom 31. Juli 2015 werde von der in den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen vorgesehenen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen jedoch nur eingeschränkt Gebrauch gemacht. Demnach seien nur kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von unter einem Megawatt von der Ausschreibungspflicht zu befreien.

Nach der Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie würde ein größerer Schwellenwert zu viele Akteure vom Wettbewerb ausschließen und zu Preisverzerrungen führen.

Die Windenergiebranche befürchte hingegen, dass durch die Umstellung auf ein Ausschreibungsverfahren die Akteursvielfalt nicht gewahrt werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 26:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Drucksache: 436/15

Mit dem Gesetzentwurf soll das Bausparkassengesetz, welches zuletzt im Jahre 1990 neu gefasst wurde, an die zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklung der Kreditwirtschaft angepasst werden.

Das Bausparkassengesetz soll mit dem fortentwickelten Aufsichtsrecht, insbesondere mit der neu geregelten Zuständigkeit der Europäischen Zentralbank bei der Aufsicht über Kreditinstitute in Einklang gebracht werden. Des Weiteren soll das Bausparkassengesetz, unter Wahrung der Belange des Bausparers, an die möglichen Auswirkungen eines lang anhaltenden Niedrigzinsniveaus angepasst werden.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Einzelheiten sind der **Drucksache 436/1/15** zu entnehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

Drucksache: 437/15

Durch den Gesetzentwurf soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden, die Anlegersicherheit und Marktintegrität bei Anlagen in Wertpapieren gewährleisten soll. Mit der Änderung der Richtlinie 2009/65/EG soll den Entwicklungen auf dem Markt und den bisherigen Erfahrungen der Marktteilnehmer und der Aufsichtsbehörden aus der Finanzkrise Rechnung getragen werden. Dabei sollen insbesondere die Bestimmungen über die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen, die Vergütungspolitik und die Sanktionen harmonisiert werden. Zudem sollen weitere punktuelle Änderungen des Kreditwesengesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgenommen und letzteres an neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens angepasst werden. Durch die Regelungen soll außerdem erreicht werden, mehr Beteiligungskapital und private Investoren für die Finanzierung von öffentlicher Infrastruktur zu gewinnen.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, wie aus der **Drucksache 437/1/15** ersichtlich, Stellung zu nehmen.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Drucksache: 438/15 und zu 438/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger durch größere Transparenz im gerichtlichen Auswahlverfahren zu erhöhen. Zugleich wird angestrebt, dass qualifizierte Sachverständige durch die Gerichte ernannt werden. Ferner soll erreicht werden, dass Sachverständigengutachten möglichst zügig erstattet werden, um - zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes - eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Verfahrensdauer zu erzielen.

Um für das Gericht eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage zu schaffen, sollen vor der Ernennung eines Sachverständigen in der Regel eine Anhörung der Beteiligten beziehungsweise Parteien erfolgen, wodurch zugleich die Beteiligungsrechte bei der Sachverständigenauswahl gestärkt werden. Zur Gewährleistung ihrer Neutralität haben Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob geeignete Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen, und diese dem Gericht sodann mitzuteilen.

Qualitätsanforderungen für Sachverständigengutachten sollen in Kindschaftsachen gesetzlich vorgegeben werden. Den Berufsverbänden wird insoweit die Entwicklung von Mindestanforderungen an die Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht auferlegt.

Wird eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Gutachtenübermittlung setzen, bei deren Nichteinhaltung gegen den Sachverständigen ein Ordnungsgeld von bis zu 5 000 Euro festgesetzt werden kann.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf die Änderung des Anschlussbeschwerderechts in Ehescheidungsverfahren vor, so dass falsche Rechtskraftzeugnisse aufgrund fehlerhafter oder unterbliebener Bekanntmachungen an einen Versorgungsträger zukünftig vermieden werden können. Weitere Einzelregelungen se-

hen Übergangsregelungen sowie redaktionelle Änderungen und Anpassungen vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** spricht sich dafür aus, die vorgesehene obligatorische Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen abzulehnen und sowohl die vorgesehene obligatorische Fristsetzung zur Erstattung des schriftlichen Sachverständigengutachtens als auch die grundsätzlich zwingende Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Fristversäumnis zu streichen.

Durch eine neue Fassung der Formulierung von § 145 Absatz 3 FamFG soll im Falle der Einlegung des Rechtsmittels eines Versorgungsträgers sichergestellt werden, dass dieses Rechtsmittel keinem Ehegatten ermöglicht, den Scheidungsausspruch im Wege der Anschließung anzufechten. Eine weitere Änderung soll klarstellen, dass ein Kind, das in Kindschaftssachen grundsätzlich Beteiligter ist, weder als Zeuge, noch als Beteiligter vernommen werden dürfe, sondern eine Aufklärung des Sachverhaltes mit seiner Hilfe nur im Rahmen der behutsameren Anhörung (§ 159 FamFG) zulässig sei.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** lehnen die Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen ebenfalls ab und schlagen vor, durch eine Änderung der Zivilprozessordnung bereits im Beweisbeschluss deutlich zu machen, dass gegen die Person des Sachverständigen Einwände erhoben werden können, diese jedoch unverzüglich vorzubringen seien. Der **Ausschuss für Familie und Senioren** schlägt alternativ dazu vor, Kindschaftssachen von der obligatorischen Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen auszunehmen.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 438/1/15** zu entnehmen.

TOP 29:

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Drucksache: 439/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzes ist es, europarechtliche Vorgaben, insbesondere in den Bereichen Flugroutenfestlegung, Flughäfen und Flugbetrieb, in nationales Recht umzusetzen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

§ 8 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz stellt klar, dass die UVP bereits bei der Planfeststellung eines Flughafens den gesamten räumlichen Einwirkungsbereich einbeziehen muss. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen müssen daher auch die Bereiche betrachtet werden, in denen An- und Abflugverkehr für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Kommission hat im Jahr 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, weil sie der Auffassung ist, dass das geltende deutsche Luftrecht hinter den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Richtlinie 952/43/EWG "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" zurück bleibt. In dem Verfahren zur Festlegung von Flugverfahren ist derzeit weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass nach dem nationalen Regelungsgefüge die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Rahmen der Festlegung der Flugverfahren durchzuführen ist, sondern vielmehr umfassend bereits im Planfeststellungsverfahren für den Flughafen zu erfolgen hat. Mit der Neufassung des § 8 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz soll den Bedenken der Kommission und den durch die nationale Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen Rechnung getragen werden.

Zeugnis für Flugplatzbetreiber

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission zu der sogenannten EASA-Verordnung (EG) Nr. 216/2008 enthält zahlreiche betriebliche und organisatorische Anforderungen an Prozesse und Strukturen der

zuständigen Luftverkehrsbehörden und an Flugplatzbetreiber, die in nationales Recht umzusetzen sind. So ist unter anderem das Vorliegen eines Zeugnisses (EASA-Zertifikat) über die Konformität des Flugplatzes mit den Vorgaben des EU-Rechts bis zum 31. Dezember 2017 zwingende Voraussetzung für den (Weiter-) Betrieb eines Flugplatzes. Daneben ist die Einführung eines obligatorischen Managementsystems sowie eines formalisierten Aufsichtsprogramms mit regelmäßigen Inspektionen und Audits erforderlich. Diese Anforderungen werden mit dem vorliegenden Änderungsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

Hubschrauber der Luftrettung

Nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 kann der Flugbetrieb von Hubschraubern der Luftrettung von und zu "Örtlichkeiten von öffentlichem Interesse" (Public Interest Sites) durch eine behördliche Genehmigung zugelassen werden. Zu den Örtlichkeiten von öffentlichem Interesse gehören insbesondere Krankenhäuser, die bislang im Rahmen von sogenannten Außenstart- und Landeerlaubnissen angefliegen wurden, wenn die Erteilung einer Flugplatzgenehmigung, insbesondere aufgrund der Hindernissituation, nicht in Betracht kam. Diese Regelung wird nunmehr in das Luftverkehrsgesetz aufgenommen und soll dem Ausgleich zwischen dem gesellschaftspolitischen Interesse an einer funktionsfähigen Luftrettung einerseits und den Mindestanforderungen an einen sicheren Betrieb andererseits dienen.

Darüber hinaus werden notwendige Änderungen und Folgeänderungen vorgenommen, welche zur Anpassung an weitere Rechtsvorschriften erforderlich sind, sowie ergänzend die ebenfalls betroffenen nachgeordneten Rechtsverordnungen angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt unter anderem eine Änderung des § 18a Luftverkehrsgesetz, die zu mehr Klarheit und einer Verschlan-
kung des Verfahrens führen soll. Die direkte Übermittlung der Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung an die für die Genehmigung eines Bauwerks zuständige Behörde beschleunige den Informationsfluss und spare Ressourcen bei den Luftfahrtbehörden der Länder.

Durch amtliche Veröffentlichung sollen Informationen über Existenz, Lage und Ausdehnung von Schutzbereichen für jedermann zugänglich gemacht werden.

Des Weiteren soll der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Nachtflugbeschränkungen auf bis zu 50 000 Euro ausgedehnt werden.

Hinsichtlich des Flughafens Berlin-Schönefeld soll die Anzahl der Selbst- und Drittabfertiger erhöht und damit mehr Wettbewerb eröffnet werden.

Darüber hinaus schlägt der **federführende Verkehrsausschuss** vor, die

Bundesregierung zu bitten, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren die Systematik der nationalen Vorschriften, einschließlich der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, an das einschlägige Recht der Europäischen Union anzupassen.

Der **Finanzausschuss** schlägt vor, die Bundesregierung solle in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob sich aus den von der Kommission am 4. April 2014 erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften weitere Anpassungsnotwendigkeiten für das Luftverkehrsgesetz ergeben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt eine rechtliche Verankerung des Vorrangs des aktiven Lärmschutzes vor dem passiven. Erst wenn die Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes erschöpft seien, sollen die Belange der Lärmbetroffenen durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Um einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Anwohner sicherzustellen, sollen die Werte der erlaubten Lärmbelastung für bestehende zivile Flugplätze an die für neue angepasst werden. Militärische Flugplätze sollen den zivilen gleichgestellt werden.

Zudem soll sichergestellt werden, dass die Festlegung von Flugrouten, die mit erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere Lärmbeeinträchtigungen verbunden sind, nicht ohne ausreichende Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit durchgeführt wird.

Der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 30:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

Drucksache: 440/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, WLAN-Betreibern die nötige Rechtssicherheit in Haftungsfragen zu verschaffen, um auf diesem Wege eine größere WLAN-Abdeckung in Deutschland zu erreichen. Er präzisiert deshalb die Haftung der Betreiber für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer und stellt zudem klar, dass für WLAN-Betreiber auch eine Haftung als so genannte Störer nicht in Betracht kommt, wenn sie bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllt haben.

Zudem regelt die Vorlage, dass sich so genannte Hostprovider, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut, unter bestimmten Umständen nicht länger auf das Haftungsprivileg des Telemediengesetzes berufen können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** kritisieren, dass der Gesetzentwurf neue interpretationsbedürftige Einschränkungen enthält. Diese schaffen Rechtsunsicherheit und seien daher nicht geeignet, für eine größere Verbreitung von WLAN-Hotspots zu sorgen. Beide Ausschüsse wollen zudem aus Gründen der Rechtsklarheit eindeutiger festlegen, dass sich auch Betreiber und Anbieter öffentlicher Funknetzwerke auf das Haftungsprivileg des Telemediengesetzes berufen können. Zum besseren Schutz von Interessen der durch rechtswidrige Handlungen Geschädigten soll jedoch klargestellt werden, dass sich Diensteanbieter nicht auf das Haftungsprivileg berufen können, wenn sie kollusiv mit Nutzern zusammenarbeiten, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Gemeinsam mit dem **Rechtsausschuss** wollen der **Wirtschaftsausschuss** und

der **Ausschuss für Kulturfragen** auch festlegen, dass Diensteanbieter wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Auch hier soll die Regelung allerdings keine Anwendung finden, wenn der Anbieter absichtlich mit einem Nutzer zur Begehung rechtswidriger Handlungen zusammenarbeitet.

Der **Rechtsausschuss** will zur Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten - zum Beispiel zur Verfolgung anonymer und persönlichkeitsverletzender Äußerungen im Internet - eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm schaffen, die Diensteanbieter zur Erteilung von Auskünften über die Identität des Verfassers der Äußerung befugt.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 440/1/15** ersichtlich.

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Drucksache: 441/15

I. Zum Inhalt

Die Vorlage dient der Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Wegen des umfassenden Änderungsbedarfes wird das bisher geltende KWKG aufgehoben und neu gefasst. Im Wesentlichen sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Änderungen im Gesetz vorgenommen werden:

Das KWK-Ausbauziel soll auf die regelbare Erzeugung und nicht mehr auf die gesamte Nettostromerzeugung bezogen werden. Die Umstellung soll die Passfähigkeit der KWK-Stromerzeugung sowohl zur Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als auch zur Entwicklung der Stromerzeugung der übrigen konventionellen Anlagen gewährleisten.

Um einen Beitrag zur Erreichung der nationalen CO₂-Einsparziele zu leisten, sollen künftig keine Kohle-KWK-Anlagen mehr gefördert werden. Für derzeit im Bau befindliche Kohle-KWK-Projekte besteht jedoch Vertrauensschutz.

Neue Gas-KWK-Vorhaben erhalten eine verbesserte Förderung. Gas-KWK-Anlagen, welche Kohle-KWK-Anlagen ersetzen, wird zusätzlich ein Bonus gewährt.

Selbstverbraucher KWK-Strom soll künftig grundsätzlich keine Förderung mehr erhalten. Ausgenommen sind kleinere Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt sowie Anlagen in der energieintensiven Industrie, weil in diesen Bereichen ohne Förderung keine Wirtschaftlichkeit der Projekte gegeben sei.

Für gasbefeuerte Bestandsanlagen in der allgemeinen Versorgung soll eine befristete Förderung bis Ende 2019 eingeführt werden. Dies soll die Stilllegung effizienter Strom- und Wärmeversorgung verhindern und entsprechende CO₂-Mengen einsparen.

Zudem ergreift die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen, um die Flexibilisierung des Anlagenbetriebs stärker zu fördern. Hierzu wird insbesondere der Grundsatz einer verpflichtenden Direktvermarktung für KWK-Anlagen eingeführt. Ausgenommen sind kleinere Anlagen mit einer Leistung unter 100 Kilowatt. Weiterhin wird die Förderung insbesondere bei

negativen Strompreisen ausgesetzt, um Anreize für einen nicht bedarfsgerechten Betrieb der KWK-Anlagen zu vermeiden. Schließlich wird auch die Unterstützung für Wärmenetze und -speicher optimiert, indem die zulässigen Förderhöchstbeträge je Vorhaben leicht angehoben werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen. Beide Ausschüsse wollen unter anderem die im Entwurf vorgenommene Umstellung des Ausbauziels für die Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bis zum Jahr 2020 von bislang 25 Prozent an der gesamten Nettostromerzeugung auf 25 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung rückgängig machen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Umstellung würde ansonsten bedeuten, dass praktisch kein Ausbauspielraum für die Kraft-Wärme-Kopplung mehr verbleibe. Nach der Energiestatistik sei nämlich bereits im Jahr 2013 bundesweit ein KWK-Anteil von rund 22 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung erreicht worden. Übereinstimmend kritisieren die Ausschüsse, dass die Bundesregierung die Förderung für Neubau, Modernisierung und Nachrüstung von KWK-Anlagen auf solche Anlagen begrenzen will, die vor dem Jahr 2021 in Dauerbetrieb genommen werden. Auch über das Jahr 2020 hinaus sei eine Förderung für Anlagen, Netze und Speicher vorzusehen. Der für eine Förderung spätestmögliche Inbetriebnahme- bzw. Dauerinbetriebnahmezeitpunkt sei daher um fünf Jahre auf den 31. Dezember 2025 zu verlegen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hält die vorgesehene Erhöhung der Fördersätze für Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen für sinnvoll, möchte in diesem Zusammenhang aber auch geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung von Brennstoffzellen-Anlagen schaffen. Der Förderrahmen sei mit Blick auf die erfolgreiche Markteinführung und -durchdringung auszurichten. Der Ausschuss möchte auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Deckelung der Netz- und Speicherförderung auf 150 Millionen Euro pro Kalenderjahr aufheben.

Der **Wirtschaftsausschuss** will die vorgesehene Beschränkung der KWK-Förderung für eigen erzeugten und verbrauchten Strom auf Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 100 KW sowie auf Anlagen in stromintensiven Unternehmen streichen. Gerade mit der Förderung des Baus, der Modernisierung oder Nachrüstung industrieller KWK-Anlagen seien weitere Energieeffizienzsteigerungen in der Strom- und Nutzwärmeerzeugung verbunden. Zudem möchte der Ausschuss eine im Gesetzentwurf vorgesehene Benachteiligung für die Einspeisung industrieller Abwärme in Wärmenetze streichen,

die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz und damit klimafreundlich bereitgestellt wird.

Der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** unterbreiten darüber hinaus verschiedene weitere Vorschläge, die sich etwa auf die Höhe, die Dauer und das Verfahren der Förderung von KWK-Strom beziehen.

Der **Wirtschaftsausschuss** spricht sich schließlich für eine Verlängerung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten aus.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 441/1/15** zu entnehmen.

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz - Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG)

Drucksache: 465/15

I. Zum Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, eine langfristige Nachhaftung jedes Unternehmens, das eine Betreibergesellschaft von Kernkraftwerken beherrscht, für die Kosten der Stilllegung und des Abbaus der Kernkraftwerke zu gewährleisten. Gleiches soll für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle gelten. Dies soll die Risiken für die öffentlichen Haushalte reduzieren.

Der Entwurf bestimmt daher eine subsidiäre Haftung von Unternehmen, die die Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke in Deutschland beherrschen, für die finanziellen Verpflichtungen dieser Betreibergesellschaften. Das gilt bis zum Abschluss von Stilllegung und Abbau der Kernkraftwerke sowie Entsorgung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle. Derzeit sind die Betreiber von Kernkraftwerken in Konzerne eingegliederte Gesellschaften. Diese sind weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb der Konzerne finanziell derart abgesichert, dass wirtschaftlich das gesamte Konzernvermögen für die Kosten von Stilllegung, Abbau und Entsorgung haftet. Es gibt jedoch aktuell noch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation auch fortbesteht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse wollen auch die Urananreicherungsanlage in Gronau in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen, da das zukünftige Schicksal der dort angefallenen abgereicherten Uranverbindungen unklar ist. Der **Wirtschaftsausschuss** möchte zudem im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen

lassen, ob das Gesetz unter anderem auch auf Inhaber von Aufbewahrungs- und Umgangsgenehmigungen ausgedehnt werden sollte.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** kritisiert, dass der Gesetzentwurf nicht die tatsächliche Verfügbarkeit der für Stilllegung, Abbau und Entsorgung notwendigen Mittel sichert. Zudem könne der Gesetzentwurf nicht verhindern, dass die Energiekonzerne selbst vermögenslos werden, zum Beispiel durch Abspaltung werthaltiger Vermögensbestandteile oder Aktiensplitting. Der Ausschuss vertritt zudem die Auffassung, dass die Zahlungsverpflichtungen der Energiekonzerne weiter zu konkretisieren sind.

Der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 465/1/15** zu entnehmen.

TOP 33:

Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm)

Drucksache: 390/15

I. Zum Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bundesregierung der Verpflichtung aus der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle nach. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ein Nationales Entsorgungsprogramm zu erstellen, durchzuführen, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Zwar hat es nicht die Qualität einer Rechtsnorm, muss aber bei allen Entsorgungsplanungen und Verwaltungsverfahren von den Akteuren im Bereich der Entsorgung berücksichtigt werden. Das Programm sowie seine Änderungen muss der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

In dem Programm legt die Regierung die deutsche Strategie für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle dar. Es steht jedoch unter Revisionsvorbehalt, da sich auf Grundlage der Empfehlungen der "Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (Endlager-Kommission)" wesentliche Änderungen ergeben können.

Grundlage des Nationalen Entsorgungsprogramms ist ein aktuelles Verzeichnis, das alle Arten radioaktiver Abfälle umfasst, die in Deutschland endgelagert werden sollen. Das schließt sowohl den hochradioaktiven Atommüll wie die abgebrannten Brennelemente aus den Atomkraftwerken und zurückgeführte Abfälle aus der ausländischen Wiederaufarbeitung ein. Außerdem werden schwach- und mittelradioaktive Abfälle aller Art aufgeführt. Es enthält darüber hinaus eine Prognose über die zu erwartende Menge der radioaktiven Abfälle, die bis 2080 anfällt.

Wesentliches Element des Programms ist die Festlegung, dass die Entsorgung von radioaktiven Abfällen grundsätzlich in nationaler Verantwortung und auch nur im Inland erfolgen soll. Lediglich bestrahlte Brennelemente aus Anlagen, die der Spaltung von Kernbrennstoffen, aber nicht der gewerblichen Erzeugung von Elektrizität dienen, sollen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in ein

Land, in dem Brennelemente für Forschungsreaktoren bereitgestellt oder hergestellt werden, verbracht werden dürfen.

Das Nationale Entsorgungsprogramm sieht außerdem für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle zwei Standorte vor: das bereits genehmigte Endlager Konrad für vernachlässigbar wärmeentwickelnde Abfälle und einen noch festzulegenden Standort für insbesondere hochradioaktive Abfälle. Die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II sollen zurückgeholt und bei der Standortsuche für das Endlager nach Standortauswahlgesetz berücksichtigt werden, ebenso das angefallene und noch anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung.

Nach den bisherigen Planungen soll bis 2031 ein Standort für das Endlager gefunden werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es um das Jahr 2050 in Betrieb gehen kann. Das ehemalige Erzbergwerk Konrad wird derzeit zu einem Endlager umgerüstet. Laut Schätzungen des Bundesumweltministeriums soll es im Jahr 2022 in Betrieb gehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Zu dem Nationalen Entsorgungsprogramm empfehlen der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme.

Der **Umweltausschuss** begrüßt, dass die Bundesregierung die aufgestellten Grundsätze zur Entsorgung radioaktiver Abfälle explizit unter Revisionsvorbehalt stellt und somit die Empfehlungen der Endlagerkommission berücksichtigt werden können.

In einer weiteren Empfehlung des **Umweltausschusses** soll Bundesregierung gebeten werden, bei ihren Planungen sicherzustellen, dass bereits im Inland zwischengelagerte radioaktive Abfälle bis zur Verbringung in ein Endlager/Eingangslager am derzeitigen Standort verbleiben können.

Der **Wirtschaftsausschuss** weist darauf hin, dass die für 2022 vorgesehene Inbetriebnahme des Endlagers Konrad mit höchster Priorität weiter zu verfolgen sei. Der **Umweltausschuss** fordert die Bundesregierung dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zur rechtssicheren Beendigung der Urananreicherungsanlage in Gronau einzuleiten.

Desweiteren soll die Bundesregierung gebeten werden, über den Sachstand der Gespräche zwischen Bund und Ländern bezüglich der Verwaltungsvereinbarungen für den Rückbau, die Entsorgung und sichere Aufbewahrung von Materialien aus nicht der Stromerzeugung dienenden kerntechnischen Anlagen zu berichten und die Gespräche schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 390/1/15** ersichtlich.

TOP 34:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien

COM(2015) 337 final

Drucksache: 401/15 und zu 401/15

Der Vorschlag hat zum Ziel, neue Rahmenbedingungen für den europäischen Emissionshandel ab dem Jahr 2021 zu schaffen. Um den Klimawandel wirksam zu bekämpfen und das langfristige Ziel der EU, die CO₂-Emissionen bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu senken, zu erreichen, muss nach den Angaben der Kommission konsequent auf eine entsprechende Dekarbonisierung der Wirtschaft und neue Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten hingearbeitet werden. Als wichtigen Schritt in diese Richtung hat der Europäische Rat im Oktober 2014 einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 vereinbart.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag soll die erforderliche Rechtsgrundlage für die Umsetzung dieses Rahmens im Emissionshandelssystem der EU (EHS) schaffen und die sogenannte Emissionshandel-Richtlinie 2003/87/EG für den Zeitraum 2021 bis 2030 fortschreiben.

Einer der Kernpunkte des Politikrahmens bis 2030 ist das verbindliche Ziel, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 40 Prozent unter die Werte von 1990 zu senken. Um dieses Ziel auf kosteneffiziente Weise zu erreichen, sollen die unter das EHS fallenden Sektoren ihre Emissionen gegenüber 2005 um 43 Prozent, die übrigen Sektoren um 30 Prozent senken. Nach dem Vorschlag stellt sich das Treibhausgasreduktionsziel für den EHS von 43 Prozent im Jahr 2030 als eine Obergrenze dar, die ab 2021 jährlich um 2,2 Prozent gedrosselt werden soll, um gemessen am derzeitigen jährlichen Verknappungskoeffizienten von 1,74 Prozent circa 556 Millionen zusätzliche Tonnen Kohlendioxid einzusparen.

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen Regeln für die Weiterentwicklung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten an Industrieunternehmen eingeführt werden, um das potenzielle Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) auf angemessene Weise zu vermeiden.

Außerdem sind verschiedene Finanzierungsmechanismen vorgesehen, durch die Wirtschaftsakteuren im Energiesektor und in der Energiewirtschaft geholfen werden soll, die Innovations- und Investitions Herausforderungen, mit denen sie beim Übergang zu einem CO₂-armen Wirtschaftssystem konfrontiert werden, zu bewältigen.

Ebenso sollen Sonderregelungen für die Vergabe kostenloser Zertifikate an Kraftwerke in weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten eingeführt werden, zum Beispiel in Form eines speziellen Fonds, der Investitionen in die Modernisierung der Energiesysteme erleichtert, die Energieeffizienz verbessern und somit zur Emissionsminderung beitragen soll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 401/1/15** ersichtlich.

TOP 35:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Bewältigung der Flüchtlingskrise - operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda

COM(2015) 490 final

Drucksache: 449/15

In ihrer Mitteilung hat die Kommission in Ergänzung der im Mai 2015 vorgelegten Migrationsagenda weitere konkrete Schritte zur Bewältigung der Flüchtlingskrise vorgestellt.

Die Mitteilung sieht eine Reihe vorrangiger Maßnahmen vor, die in den kommenden sechs Monaten ergriffen werden sollen. Dabei gehen kurzfristige Maßnahmen zur Stabilisierung der derzeitigen Lage mit längerfristigen Maßnahmen zur Schaffung eines dauerhaften soliden Systems einher, die sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

Operative Maßnahmen:

- Vollständige Anwendung der Umverteilungsregelung und Einsatz von Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung an "Hotspots";
- Nutzung der vorhandenen Maßnahmen von Seiten der Mitgliedstaaten durch Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens und den Einsatz von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke;
- Normalisierung des Schengen-Raums und Aufhebung der vorübergehenden Binnengrenzkontrollen;
- Verstärkung der diplomatischen Offensive und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Budgethilfe:

- Aufstockung der Soforthilfe für die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten um 100 Millionen Euro für das Jahr 2015;
- Ausstattung der drei wichtigsten EU-Agenturen mit 120 zusätzlichen Stellen ab 2015;

- Aufstockung der Soforthilfe für die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten und der Mittel für Frontex, das EASO und Europol um 600 Millionen Euro für 2016
- Rückführung der Mittel für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Welternährungsprogramms auf das Niveau von 2014 und Bereitstellung zusätzlicher EU-Mittel in Höhe von 200 Millionen Euro für humanitäre Hilfe zur direkten Unterstützung von Flüchtlingen im Jahr 2015;
- Aufstockung der humanitären Hilfe um 300 Millionen Euro im Jahr 2016 zur Deckung lebenswichtiger Bedürfnisse von Flüchtlingen wie Nahrung und Unterkunft;
- Unterstützung des Treuhandfonds für Syrien mit bis zu über 500 Millionen Euro aus dem EU-Haushalt und mit von den Mitgliedstaaten erwarteten Beiträgen in gleicher Höhe;
- Umschichtung der EU-Mittel für flüchtlingsbezogene Maßnahmen der Türkei (bis zu 1 Milliarde Euro) und Bereitstellung von 17 Millionen Euro für Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

Anwendung des EU-Rechts:

- Vollständige und zügige Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Asyl und Migration durch die Mitgliedstaaten;
- Herstellung des Normalzustands und Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen in Griechenland, um die Überstellungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin-Verordnung innerhalb von sechs Monaten wieder in Kraft zu setzen.

Die Mitteilung beschreibt darüber hinaus die bis einschließlich März 2016 geplanten nächsten legislativen Maßnahmen.

Die an den Beratungen beteiligten **Ausschüsse** empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

TOP 36:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs-
erlaubnis-Kostenverordnung**

Drucksache: 417/15

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die nach § 2a Absatz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zu erhebenden und nach der Arbeitnehmerüberlassungs-erlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) festzusetzenden Gebühren nach zwölf Jahren erstmals angepasst werden.

Nach dem AÜG ist die Überlassung von Arbeitskräften an Dritte grundsätzlich erlaubnispflichtig, wobei hierfür als Erlaubnisbehörde die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist. Die aufzuwendenden Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit werden der Bundesagentur nicht erstattet. Die Erteilung oder Verlängerung einer Verleiherlaubnis ist eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 3 Bundesgebührengesetzes. Eine Verleiherlaubnis hat für den Inhaber einen hohen wirtschaftlichen Wert, da sie die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen einer wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit umfassend, ohne Begrenzung der Anzahl der überlassenen Leiharbeitskräfte und nach dem dritten Jahr regelmäßig ohne zeitliche Befristung der Erlaubnis zulässt. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis werden Gebühren erhoben, deren Höhe seit dem 1. Januar 2003 unverändert ist. Obgleich sich der Aufwand bei der Antragsbearbeitung und -prüfung seit dem Jahr 2003 erheblich erhöht hat, unter anderem aufgrund der zahl- und umfangreichen Gesetzesänderungen zum Recht der Arbeitnehmerüberlassung und vermehrter Auslandsbezüge infolge der Vertiefung des europäischen Binnenmarktes, ist die damit in Zusammenhang stehende Steigerung der Personal- und Sachkostensätze bisher nicht durch höhere Gebühren ausgeglichen worden. Die Anpassung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage des Übergangsrechts nach § 23 Bundesgebührengesetz. Neue Gebührentatbestände werden nicht geschaffen. Die Gebührenerhöhung soll, wenn die Anzahl der im Jahr 2014 erledigten Anträge zugrunde gelegt wird, voraussichtlich zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von drei Millionen Euro pro Jahr führen. Eine Kostendeckung soll damit sichergestellt sein.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 37:

Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Drucksache: 425/15

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist einerseits geregelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen als Beträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen, und andererseits steht dort, welche Teile des Arbeitsentgelts in Anlehnung an das Steuerrecht auch in der Sozialversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV soll der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus angepasst werden, wobei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sichergestellt werden soll. Die Anpassung soll sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientieren.

Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung im Bereich Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2014 bis Juni 2015 um 2,8 Prozent gestiegen, der Wert für Unterkunft oder Mieten bleibt unverändert.

Auf dieser Grundlage wird der Monatswert für die Verpflegung für 2016 im Rahmen der jährlichen Anpassung von 229 auf 236 Euro angehoben.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 38:

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2016 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2016 - AELV 2016)

Drucksache: 426/15

Wie zuletzt mit der AELV 2015 für dieses Jahr sollen mit der vorliegenden AELV 2016 für das kommende Jahr auf der Grundlage neuer statistischer Materialien aktualisierte Beziehungswerte festgelegt werden, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

Für solche Betriebe kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Deshalb soll als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein "korrigierter" Wirtschaftswert zu Grunde gelegt werden. Hierzu sollen Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zu Grunde liegenden Testbetriebe ermittelt werden. Das so ermittelte Arbeitseinkommen kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Die Verordnung soll der Aktualisierung von Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte dienen. Daraus ergeben sich die Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 39:

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2016 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2016 - InsoGeldFestV 2016)

Drucksache: 427/15

Die Insolvenzgeldumlage finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld und wird von den Arbeitgebern getragen. Nach § 358 Absatz 2 SGB III ist die monatliche Umlage nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigten des Betriebes bemessen werden. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehört das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber. Der Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 Prozent des Arbeitsentgelts.

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wird zur Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage ein Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt.

Der aktuelle Überschuss aus der Umlage und die positive konjunkturelle Lage ermöglichen eine Absenkung des Umlagesatzes im Jahr 2016 auf 0,12 Prozent.

Der Umlagesatz wird anhand einer makroökonomischen Zeitreihenbetrachtung sowie der aktuellen Entwicklung betriebswirtschaftlicher Kennziffern und der Projektion voraussichtlicher Einnahmen und Aufwendungen aus der Umlage angelehnt an die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung festgesetzt. Dabei findet der voraussichtliche Überschuss aus der Umlage im Jahr 2015 Berücksichtigung. Für das Jahr 2015 wird ein Überschuss aus der Insolvenzgeldumlage in Höhe von 520 Millionen Euro erwartet. Die Vorausberechnung erwartet für das Jahr 2015 den

Anstieg der Rücklagen auf rund 1,1 Milliarden Euro. Da diese Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergegangenen fünf Kalenderjahr übersteigt, sind die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Kalenderjahr 2016 erfüllt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 40:

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Drucksache: 428/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen drei EU-Durchführungsrichtlinien für Pflanzgut von Kartoffeln in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung muss bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen.

Zudem werden über die EU-Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an Feldbestände von Pflanzkartoffeln festgelegt.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von vier fachspezifischen Änderungen zuzustimmen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 428/1/15** ersichtlich.

TOP 41:

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen sowie zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden nach dem Agrarstatistikgesetz (Agrarstatistikverordnung - AgrStatV)

Drucksache: 429/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Erhebungen zur Aquakulturstatistik finden seit dem Jahr 2012 statt. Berichtsjahr ist das vorherige Kalenderjahr. Hierbei werden im Wesentlichen Daten zur Anzahl und Art der Unternehmen sowie den erzeugten Mengen getrennt nach Art der aquatischen Organismen (Fische, Krebse, Muscheln, Algen) erhoben. Die Datenerhebung und -übermittlung dient der Prüfung und Bewertung des Marktes für Aquakulturerzeugnisse innerhalb der Europäischen Union. Sie ist damit ein wichtiges Instrument für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).

Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 762/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken, welche mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 4. Dezember 2011 in Bundesrecht umgesetzt wurde.

Im Ergebnis dessen waren zunächst alle Betreiber von Aquakulturanlagen auskunftspflichtig.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 762/2008 können bis zu 10 Prozent der in der Aquakultur erzeugten Mengen eines Mitgliedstaates geschätzt werden. Daher wurde bereits zum Zeitpunkt der Änderung des Agrarstatistikgesetzes im Jahr 2011 in der Begründung angeführt, dass für die Folgejahre geplant sei, Erfassungsgrenzen einzuführen. Für die Definition dieser Erfassungsgrenzen bedurfte es jedoch zunächst einer möglichst umfassenden Erhebung.

Mit der Erhebung für das Berichtsjahr 2014 konnte erstmals davon ausgegangen werden, dass alle Aquakulturunternehmen befragt wurden. Damit bestand die Möglichkeit, unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 762/2008 sinnvolle Erfassungsgrenzen zu definieren.

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, den Kreis der zu Befragenden auf ein sinnvolles und vertretbares Maß einzuschränken. Hierzu werden für Unternehmen, die Aquakultur in Teichen und in Durchflussanlagen betreiben, Erfas-

sungsgrenzen definiert und eingeführt. Für Betreiber von sonstigen Aquakulturanlagen wie z. B. von Kreislaufanlagen werden keine Erfassungsgrenzen eingeführt. Diese sind weiterhin alle auskunftspflichtig.

Auf diese Weise können kleine Aquakulturunternehmen, insbesondere kleine Teichwirtschaften, zukünftig von der Auskunftspflicht befreit werden. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß reduziert, ohne dass hierdurch die Erhebung zur Aquakulturstatistik an Qualität und Vergleichbarkeit mit den Vorjahresdaten verliert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dem Zusatz der Wörter "ohne nennenswerten kontinuierlichen Durchfluss" soll eine klarere Definition des Begriffs "Teich" erfolgen, da in bestimmten Fachkreisen auch Anlagen mit Kreislaufdurchfluss als Teich bezeichnet werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 429/1/15** ersichtlich.

TOP 42:

Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Drucksache: 456/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates der Europäischen Union vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Die Verordnung legt Parameter für den Gehalt an radioaktiven Substanzen fest, bei deren Überschreitung die zuständigen Landesbehörden zu prüfen haben, ob ein Handeln erforderlich ist und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen einzuleiten sind. Ferner enthält die Verordnung Konkretisierungen, wie zum Beispiel zu den Referenzaktivitäts-Konzentrationen, den Nachweisgrenzen der relevanten Radionuklide und den Überwachungshäufigkeiten. Zudem wird ein Rahmen für eine geeignete nationale Monitoringstrategie vorgegeben.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis zum 28. November 2015 erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

So soll die Anzeigepflicht für Unternehmen und sonstiger Inhaber von zentralen und dezentralen Wasserwerken, die bauliche oder betriebstechnische Veränderungen vornehmen, die Einfluss auf den Gehalt an radioaktiven Stoffen in Trinkwasser haben können, gestrichen werden. Zur Begründung wird zum einen ausgeführt, die aktuelle Fassung der Trinkwasserverordnung sehe bereits eine entsprechende Anzeigepflicht vor. Zum anderen ergebe sich aus der umzusetzenden EU-Richtlinie nicht die Notwendigkeit der Einführung einer zusätzlichen Anzeigepflicht.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss einige redaktionelle Änderungen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 456/1/15** zu entnehmen.

TOP 43:

**Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister
(Schutzschriftenregisterverordnung - SRV)**

Drucksache: 328/15 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 ist zum 1. Juli 2014 die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten des elektronischen Registers für Schutzschriften in § 945b der Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretende § 945a Absatz 1 ZPO bestimmt, dass die Länder ein länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften führen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften wurden ergänzende Regelungen zur Einführung dieses Schutzschriftenregisters geschaffen (vgl. insoweit BR-Drucksache 469/15 unter Tagesordnungspunkt 5 dieser Plenarsitzung).

Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung, mit denen der mögliche Antragsgegner erreichen will, dass der Antrag zurückgewiesen wird, zumindest aber verhindert wird, dass diesem ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird.

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, die Einreichung von Schutzschriften zum Register und deren Abruf aus dem Register sowie Regelungen der Datenübermittlung, -speicherung und -sicherheit sowie der Barrierefreiheit.

Das einzurichtende zentrale Register soll von der Einreichung über die Kommunikation mit den Beteiligten bis zum Abruf der Schutzschriften durch die Gerichte elektronisch geführt werden. Die Position des Antragsgegners verbessert sich insbesondere dann durch das Register erheblich, wenn mehrere Gerichte für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in Betracht kommen, da künftig nur noch eine Schutzschrift in elektronischer Form bei dem Register einzureichen ist. Diese gilt dann bei allen ordentlichen Gerichten der Länder, die auf das Register Zugriff über ein automatisiertes Abrufverfahren erhalten, als eingereicht.

Das Register enthält nicht die unmittelbar bei den Gerichten eingereichten Schutzschriften, sondern nur diejenigen, die dem Register zum Zweck der Einstellung in das länderübergreifende, elektronische Schutzschriftenregister übermittelt wurden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Da die Konzeption des neuen Schutzschriftenregisters eine Suchfunktion nach dem aktuellen Stand der Technik vorsehe, müssen keine einzelnen technischen Möglichkeiten in der Verordnung erwähnt werden, um relevante Suchergebnisse zu ermöglichen, so dass § 1 Absatz 4 Satz 2 SRV entfallen solle.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 44:

Neunte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 431/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie 2014/82/EU zur Änderung der Richtlinie 2007/59/EG in Bezug auf allgemeine Fachkenntnisse, medizinische Anforderungen und Anforderungen für die Fahrerlaubnis ist bis zum 1. Juli 2015 und die Richtlinie 2014/88/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG in Bezug auf gemeinsame Sicherheitsindikatoren und gemeinsame Methoden für die Unfallkostenberechnung war bis zum 30. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Darüber hinaus dient die Mantelverordnung der Änderung von Vorschriften, deren Anpassungsbedürftigkeit die Praxis gezeigt hat, und der Aktualisierung der Änderungshinweise von Rechtsakten.

Folgende sowohl EU- als auch nationalrechtlich bedingte Vorgaben sollen umgesetzt werden:

Triebfahrzeugführerscheinverordnung:

- Änderung der Anforderungen an das Sehvermögen des Triebfahrzeugführers,
- Konkretisierung der allgemeinen Fachkenntnisse für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins,
- Neufassung der Anforderungen an die Sprachkenntnisse,
- für den Fall der Zulassung einer weiteren Betriebssprache neben Deutsch auf Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken wird festgelegt, dass der Triebfahrzeugführer lediglich über Sprachkenntnisse in einer der beiden Betriebssprachen verfügen muss,
- Neuregelungen der Anforderungen an die Fortbildung von Ärzten und Psychologen, die Tauglichkeitsuntersuchungen bei Triebfahrzeugführern vornehmen und dafür anerkannt sind.

Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung:

Ergänzung zu den Regelungen zur Betriebssprache für Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken in der Triebfahrzeugführerscheinverordnung; hier wird

geregelt, dass ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine weitere Betriebsprache neben Deutsch zulassen darf. Jedoch muss der Fahrdienstleiter dann beide Betriebssprachen beherrschen.

Eisenbahn-Sicherheitsverordnung:

Eisenbahnen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen, müssen in ihrem jährlichen Sicherheitsbericht an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Richtlinie 2014/88/EU (gemeinsame Sicherheitsindikatoren) auf ihr Unternehmen bezogen beachten. Gleiches gilt für den durch das Eisenbahnbundesamt vorzulegenden Bericht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 45:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 459/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem in der **Drucksache 459/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesem keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.